

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 50	7710/09
zur Anfrage Nr. 1074/09 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion, v. 4. Nov. 09		Datum 9. Nov. 2009	
		Genehmigung	
Überschrift Kündigung der Mitgliedschaft im Überbetrieblichen Verbund Frau und Beruf e.V		Dezernenten Dez. V	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	17. Nov. 09		

Die SPD-Ratsfraktion bittet um Mitteilung, warum die Mitgliedschaft im Überbetrieblichen Verbund Frau und Beruf e.V. von der Verwaltung gekündigt wurde, ohne vorher einen Ratsbeschluss herbeizuführen.

Die Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Die Stadt Braunschweig ist aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18. Mai 1999 Mitglied im Überbetrieblichen Verbund Frau und Beruf e. V.

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf jährlich 110 €. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte erfolgt über den Beschäftigungsbetrieb im Fachbereich Soziales und Gesundheit.

Zweck des Vereins ist lt. § 3 der Satzung die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Frauen. Durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Erziehungsurlaub soll Beschäftigten nach der Familienphase die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden. Vor dem Inkrafttreten des SGB II gehörte die ausdrückliche Vermittlung von Sozialhilfeempfängerinnen für den Beschäftigungsbetrieb noch zum umfassenden Aufgabengebiet und es bestand ein besonderes Interesse, sich der Zielgruppe der Alleinerziehenden anzunehmen. Seit 2005 ist dies vornehmlich Aufgabe der ARGE Braunschweig. In den letzten Jahren ergaben sich daher kaum noch Berührungspunkte zu den Aufgaben des Vereins. Seit 2007 ist die Stadt deshalb nur noch passives Mitglied.

Es wurde verwaltungsintern nach möglichen Alternativen der Zuständigkeit gesucht, die wegen mangelnder Relevanz der Aufgabenfelder aber nicht gefunden wurden. Daher wurde festgelegt, die Mitgliedschaft zu beenden.

Die Verwaltung hat die Mitgliedschaft bereits zum Jahresende wirksam gekündigt.

Dabei ist der zuständige Fachbereich aufgrund der fehlenden grundsätzlichen Bedeutung sowie des geringen Jahresbeitrags davon ausgegangen, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und daher die Kündigung in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt. Da der Rat seinerzeit über den Beitritt beschloss, hat die Verwaltung den Verwaltungsausschuss

im Wege einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 13. Oktober 2009 (Drucksache 10414/09) über die Kündigung informiert.

Aufgrund von Nachfragen zu dieser Mitteilung hat das Rechtsreferat die Organzuständigkeit überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Zuständigkeit des Rates auszugehen ist. Somit hätte als zuständiges Organ der Rat über die Kündigung der Mitgliedschaft entscheiden müssen. Die Verwaltung wird dem Rat zu seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden Beschluss unterbreiten.

I. V.

gez.

Markurth